

Voraussetzungen Ausbildungsduhlung

Insbesondere folgende Voraussetzungen gelten für den Anspruch auf eine Ausbildungsduhlung:

- Identität muss innerhalb bestimmter Fristen geklärt sein oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Klärung müssen ergriffen worden sein,*
- bei Antragstellung dürfen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (z.B. ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, Buchung des Fluges zur Abschiebung),
- es liegen keine Versagensgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vor (siehe „Mögliche Beschäftigungsverbote“).

*Nach Ablauf der Frist kann die Ausbildungsduhlung nach Ermessen der Ausländerbehörde erteilt werden.

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG kann die Ausbildungsduhlung erst nach einer Wartezeit von drei Monaten mit ebendieser Duldung erteilt werden. Der Antrag auf Ausbildungsduhlung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt werden, die Erteilung erfolgt frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn.

Eine Ausbildung, die während des Asylverfahrens aufgenommen wurde, kann grundsätzlich nach der Ablehnung des Asylantrags mit einer Ausbildungsduhlung nahtlos weitergeführt werden.

Kontakt

Flüchtlingsrat NRW e.V.

alpha OWL II

Wittener Straße 201

D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80

Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Fr., 10-16 Uhr

E-Mail: alphaOWL@fmrnw.de

Internet: www.fmrnw.de/alpha-owl/

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/ -innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zur Berufsausbildung

mit Aufenthaltsgestattung
oder Duldung

(Stand: März 2020)

Herausgeber:

Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen des Projektes alpha OWL II



Zugang zur Berufsausbildung

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung haben einen **eingeschränkten Zugang** zur Berufsausbildung.

Für eine **betriebliche Berufsausbildung** muss vorab immer eine Erlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Ausländerbehörde nicht die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen.

Für eine **schulische Berufsausbildung** ohne Praxisanteil ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da die schulische Ausbildung nicht als Beschäftigung gilt. Wartefristen und Beschäftigungsverbote haben dementsprechend keine Auswirkung auf die Aufnahme einer schulischen Ausbildung. Allerdings kann Geduldeten die schulische Berufsausbildung per Auflage verboten werden.

Für **Praxisanteile in einer Ausbildung**, also auch bei einer schulischen Ausbildung, ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. In einigen Ausnahmen muss die Ausländerbehörde keine Zustimmung der BA einholen, beispielsweise für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika zur Vorbereitung einer Ausbildung, für Pflichtpraktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder für Praxisanteile im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung.

Die frühzeitige Kommunikation mit der Ausländerbehörde über die Aufnahme einer (schulischen) Berufsausbildung ist zu empfehlen, damit die Teilnahme an Praxisanteilen im Rahmen der Ausbildung sichergestellt werden kann.

Wartefristen für den Zugang zur Ausbildung

Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung gelten folgende Wartefristen:

Während der Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeeinrichtung:

Mit **Aufenthaltsgestattung** ist eine betriebliche Ausbildung während der ersten neun Monate des Aufenthalts nicht erlaubt. Wenn das Asylverfahren innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung nicht unanfechtbar abgeschlossen wurde, ist eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung zu erteilen.

Mit **Duldung** ist eine betriebliche Ausbildung während der ersten sechs Duldungsmonate nicht erlaubt. Ab dem 7. Duldungsmonat kann eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung erteilt werden.

Nach der Zuweisung in eine Kommune:

Mit **Aufenthaltsgestattung** kann eine betriebliche Berufsausbildung nach dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland begonnen werden, mit **Duldung** ist dies ohne Wartefrist möglich.

Mögliche Beschäftigungsverbote

Für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“*, die eine **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** haben und die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder nach diesem Stichtag eingereist sind, gilt ein absolutes Arbeitsverbot.

* Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Für Flüchtlinge mit einer **Duldung** nach § 60a AufenthG besteht ein Arbeitsverbot, wenn:

- die Einreise nach Deutschland mit dem Motiv erfolgte, Asylbewerberleistungen zu beziehen,
- ein selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis besteht und dieses ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Personen mit einer „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Diese Duldung wird Personen erteilt, die ihren Mitwirkungspflichten angeblich nicht nachgekommen sind.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Für die Dauer einer staatlich anerkannten Berufsausbildung besteht nach § 60c AufenthG ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Außenseite). Nach Abschluss der Ausbildung mit einer Ausbildungsduldung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen, unter anderem der Vorlage eines Passes, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 19d AufenthG) für zwei Jahre zur Ausübung einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Anschlussbeschäftigung zu erteilen.

Die Ausbildungsduldung gilt für alle staatlich anerkannten Berufsausbildungen. Ferner gilt sie für einjährige **Assistenz- und Helferausbildungen** in Engpassberufen,* wenn eine Zusage für einen regulären Ausbildungsplatz im Anschluss an die Assistenz- oder Helferausbildung vorliegt.

* Zum Beispiel: eine Ausbildung als Altenpflegehelferin mit Zusage für eine anschließende Ausbildung als Altenpflegerin.